

## Weg in die Steuerehrlichkeit eröffnet, aber die Zeit drängt!

### ■ Umfassende Steuerstrafrechts- und Steueramnestie

Im Zuge der mittlerweile zu trauriger Berühmtheit gelangten Verhandlungen des Vermittlungsausschusses über das Steuervergünstigungsabbaugesetz haben Bundestag und Bundesrat am 19.12.2003 auch das *Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (Strafbefreiungserklärungsgesetz – StraBEG)* gebilligt. Mit dem StraBEG hat der Gesetzgeber die umfassendste steuerrechtliche und steuerstrafrechtliche Amnestie in der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht. Angesichts eines in den letzten Jahren (über-) regulierungswütigen Steuergesetzgebers, der in immer kürzeren Abständen mit noch nie dagewesenen handwerklichen Fehlern – die jüngst erfolgte „Reparatur“ der Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung ist ein beredtes Zeugnis hiervon – Steuergesetzänderungen beschließt, mag dies mehr als verwunderlich erscheinen, ja sogar Misstrauen hervorrufen. Jedoch hat der Steuergesetzgeber gute Gründe für sein großzügiges Entgegenkommen: Das Bundesverfassungsgericht brandmarkt öffentlich das Vollzugsdefizit im Bereich privater Kapitalerträge und Spekulationseinkünfte – eine auf breiter Front erfolgreiche Steueramnestie soll also dem Gesetzgeber helfen, die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wieder herzustellen. Außerdem befindet sich der deutsche Fiskus in einem immer härteren Wettbewerb um das Besteuerungsrecht von Kapitalströmen, wofür eine preiswerte und strafrechtlich sichere Wiedereinschleusung von Geldern nach Deutschland ein geeignetes Instrument darstellt.

### ■ Vorteile einer Amnestierung

Für den bisher Steuerunehrlichen bietet die Steueramnestie zahlreiche Vorteile. Dabei liegen zwei Vorteile sofort auf der Hand: Es besteht einerseits die Möglichkeit, sich zu attraktiven Konditionen gegenüber dem Fiskus ehrlich zu machen. Andererseits führt die Abgabe der strafbefreienden Erklärung dazu, dass eine steuerstrafrechtliche bzw. bußgeldrechtliche Belangung nicht mehr erfolgt. Der Steuerunehrliche wird also auf einen Schlag sowohl sein Steuer- als auch sein Strafrechtsproblem los! Hinzu kommen sogar weitere bedeutende positive Folgewirkungen. Zunächst kann das in die Legalität zurückgeschleuste Kapital wieder vollkommen frei verwendet werden. Dies gilt für eine Verwendung für den eigenen konsumtiven Verbrauch, aber vor allem auch für die Entscheidung über die weitere Anlage des legalisierten Kapitals, etwa hinsichtlich der Auswahl des Geldinstituts oder der Anlageform. Des Weiteren bietet die Legalisierung auch die Möglichkeit, das befreite Vermögen nunmehr unproblematisch in die Erbfallregelung einzubeziehen, vorweggenommene Vermögensübertragungen zu initiieren etc. All dies käme bei einem nach wie vor schwarzen Kapital nicht in Betracht, zumal gerade bei Erbfällen potentielle Erben, die sich ungerecht behandelt fühlen, ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hinsichtlich einer Denunziation bei den Strafverfolgungsbehörden darstellen.

### ■ Sorgfältige Vorbereitung von größter Bedeutung

An den Vorteilen der Steueramnestie kann allerdings nur derjenige teilhaben, der die strafbefreiende Erklärung umfassend und in der richtigen Art und Weise abgibt. Dabei ist zu beachten, dass die strafbefreiende Erklärung für zu Unrecht nicht versteuerte Einnahmen der Jahre 1993 bis 2002 abgegeben werden kann bzw. muss, wobei dann diese Erklärung auch straf- und steuerrechtliche Wirkung für Besteuerungszeiträume vor 1993 entfaltet. In der strafbefreienden Erklärung selbst sind die erklärten Einnahmen nach Kalenderjahren – also bis zu zehn Jahren – und zu Grunde liegenden Sachverhalten zu spezifizieren. Dies macht erhebliche Vorarbeiten erforderlich: Es müssen detaillierte Unterlagen für erhebliche Zeiträume beschafft werden, die zum Teil lange zurückliegen. In der Praxis zeigt sich, dass entsprechende Materialien entweder nicht mehr vorhanden sind oder noch nie – zumindest im Inland – dem Steuerpflichtigen zur Verfügung standen. Diese Unterlagen müssen zunächst besorgt werden, wobei zu bedenken ist, dass auch bei in- und ausländischen Geldinstituten, Vermögensverwaltern und ähnlichen mit der Vermögenssorge betrauten Personen diese nicht ohne Weiteres griffbereit sind, sondern auch erst produziert werden müssen, was außerdem häufig nicht ganz billig ist. Stehen die Unterlagen endlich zur Verfügung, müssen diese aufbereitet und im Hinblick auf die steuerrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen gewürdigt werden. Diese Prüfung kann zu komplexen, ineinander greifenden Fragestellungen führen. Für sämtliche betroffenen Jahre sind im Kontext eines sich im steten Wandel befindlichen steuerlichen Umfeldes die nachzuerklärenden Einnahmen für alle in Betracht kommenden Steuerarten zu würdigen. Häufig haben sich innerhalb des Betrachtungszeitraumes die Lebensumstände des Steuerpflichtigen verändert, zu denken ist etwa an Eheschließungen, Scheidungen, Todesfälle in der Familie etc., die ebenfalls ermittelt und in die Betrachtung mit einzubeziehen sind. Schließlich ist zu bedenken, dass die eigene strafbefreiende Erklärung unmittelbare Auswirkungen auf Dritte, also z. B. Ehegatten, Kinder, Gesellschafter, Mit-Geschäftsführer, haben kann, die möglichst in den Abstimmungsprozess mit einzubeziehen sind und nicht selten erst noch von einem solchen Schritt überzeugt werden müssen. Deshalb gilt: Die erforderlichen Maßnahmen zur Datenbeschaffung, ihre Auswertung und Umsetzung in der strafbefreienden Erklärung sind möglichst frühzeitig zu beginnen, um alle Vorgänge mit der gebührenden Sorgfalt prüfen und in der strafbefreienden Erklärung berücksichtigen zu können.

### ■ Die Zeit drängt...

Der Gesetzgeber hat für den Weg in die Steuerehrlichkeit ein enges Zeitfenster gesetzt. Steuerpflichtige, die sich mit dem Instrument der strafbefreienden Erklärung wieder steuerehrlich machen wollen, haben hierzu maximal bis zum 31.3.2005 Zeit. Allerdings sind hier

verschiedene Aspekte von Bedeutung. Als Erstes gilt: In den Genuss der Amnestie kommt nur derjenige, der innerhalb der kurzen Frist von zehn Tagen nach Eingang der Erklärung beim zuständigen Finanzamt auch die entsprechende Zahlung vollständig leistet. Fristverlängerungen, Zahlungsschonfristen etc. gibt es im Bereich des StraBEG nicht. Ohne eine fristgerechte Zahlung entfaltet die Erklärung nicht ihre Wirkung. Deshalb ist im Vorfeld der Erklärung auch in die Planung aufzunehmen, ab wann die entsprechenden Mittel bereitgehalten werden können. Als Zweites ist zu beachten, dass nur bei Abgabe der Erklärung und Zahlung vor dem 1.1.2005 lediglich 25% auf die erklärten Beträge zu entrichten sind, zwi-

schen dem 31.12.2004 und dem 31.3.2005 jedoch bereits 35%. Auf die erforderliche Liquidität zur Erreichung der Amnestierung ist der Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung also von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Als Fazit lässt sich demnach festhalten: Der Gesetzgeber hat mit der Steueramnestie ein interessantes Instrument geschaffen, bisher nicht erklärte Einnahmen in die Legalität zu überführen. Allerdings ist eine solche strafbefreiende Erklärung mit zum Teil erheblichen Vorarbeiten verbunden, die auf Grund ihrer Komplexität zügig angegangen werden sollten, um ein in jeder Hinsicht optimales Ergebnis zu erreichen.

## Praktische Probleme bei der strafbefreienden Erklärung

Das knapp gehaltene Gesetz, das nur zweiseitige Formular zur strafbefreienden Erklärung, die eindeutigen Steuersätze sowie die pauschalen Ansätze für die Bemessungsgrundlage der nachzahlenden Steuer erwecken den verführerischen Anschein eines einfachen Unterfangens. Je nach Sachverhalt der Steuerverkürzung können aber mit der Nacherklärung erhebliche Schwierigkeiten und Fallstricke verbunden sein, da nur insoweit Straffreiheit besteht, als eine vollständige und zutreffende Erklärung eingereicht wird. Aus den bisherigen praktischen Erfahrungen ist als Fazit abzuleiten, dass, wie bereits ausgeführt, genaueste Aufklärung der Sachverhalte notwendig ist, um größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Strafbefreiung zu erreichen und um alle Auswirkungen beurteilen zu können. Es stellen sich z.B. Zweifelsfragen wie folgt:

- Wer ist zur Abgabe einer Amnestieerklärung berechtigt?
- Welche Personen können zusätzlich betroffen sein (insb. kritisch bei Gesellschaften und in Erbfällen im fraglichen 10-Jahreszeitraum)?

Auf diese Fragen wird nachfolgend gesondert und ausführlich eingegangen. Als weitere Fragen drängen sich bei der Nacherklärung z.B. auf:

- Sind alle zusammenhängenden Sachverhalte erkannt?
- Sind alle Steuerarten berücksichtigt?
- Besteht ein Ausschluss der Strafbefreiung, z.B. wegen laufender Betriebsprüfung?
- Sind die spezifischen Angaben zum Lebenssachverhalt ausreichend?
- Wer ist der richtige Adressat der Erklärung (auch hier wieder insbesondere bei Gesellschaften und in Erbfällen)?

An einem einfachen Ausgangsfall möchten wir aufzeigen, welche Anschlussfragen sich ganz schnell ergeben können:

### Ausgangsfall:

M unterhält bei einer Schweizer Bank ein Wertpapierdepot und Geldanlagekonten. Die daraus erzielten Dividenden und Zinsen hat er in seiner Einkommensteuererklärung bisher nicht angegeben.

In der Amnestieerklärung ist der so genannte Lebenssachverhalt möglichst genau zu erklären, d.h. das Kreditinstitut und die Art der Geldanlagen sind zu benennen. Dies liegt auch im eigenen Interesse, um gegebenenfalls später nachweisen zu können, dass die entsprechenden Vorgänge auch tatsächlich in der Amnestieerklärung erfasst waren. Die allgemeine Angabe nicht versteuerter Zinsen und Dividenden ohne Angabe der Quellen genügt nicht. Getrennt nach Kalenderjahren sind je 60% der Zins- und Dividendeneinnahmen anzusetzen. Werbungskosten für die Kapitalerträge und Steuerabzugs-

beträge bleiben unberücksichtigt. Bis hierher ergibt sich kein Problem, vorausgesetzt die Daten können von der ausländischen Bank vollständig und zutreffend zur Verfügung gestellt werden.

### Fragestellung 1 zum Ausgangsfall:

- Stammen die ursprünglichen Vermögensanlagen ihrerseits auch aus Schwarzgeld?

Es stellt sich im Ausgangsfall auch die Frage, woher die Vermögensanlagen, deren Erträge bisher nicht versteuert wurden, stammen. Es müssen also vorsichtshalber alle Vermögenszuflüsse auf den Konten und dem Depot bei der Schweizer Bank daraufhin untersucht werden, ob sich nicht eventuell unversteuerte Einnahmen hinter den Vermögenszuflüssen verbergen.

Falls dies der Fall ist, muss auch dieser Sachverhalt erklärt und 60% der nicht versteuerten Einnahmen für die Einkommensteuerverkürzung als Bemessungsgrundlage angegeben werden. Daneben könnte auch Gewerbesteuer und Umsatzsteuer verkürzt worden sein. Für die Gewerbesteuer sind 10% der gewerbesteuerpflichtigen Einnahmen und für Umsatzsteuer 30% des verkürzten Umsatzes als Bemessungsgrundlage zu erklären. Außerdem ist zu prüfen, ob auch andere Personen, z.B. Geschäftsfreunde, Gesellschafter oder Familienangehörige von dem fraglichen Sachverhalt betroffen sind und damit indirekt ebenfalls zu einer Nacherklärung gezwungen sind.

### Fragestellung 2 zum Ausgangsfall:

- Wurden im Rahmen der Wertpapieranlagen Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt?

Die Ermittlung wird oft sehr schwierig und zeitaufwändig sein. Glücklicherweise hat das Bundesverfassungsgericht durch seine Entscheidung vom 09.03.2004 zur Verfassungswidrigkeit der Besteuerung solcher Geschäfte den nacherklärungswilligen Personen mindestens für die Jahre 1997 und 1998 die Arbeit hierzu abgenommen.

Auch bei dieser Aufgabenstellung sind die Banken oder Vermögensverwalter vielfach nicht ohne weiteres in der Lage, Aufstellungen über Käufe und Verkäufe von Wertpapieren innerhalb der Spekulationsfrist für den gesamten Amnestiezeitraum zur Verfügung zu stellen. Sind die Grunddaten ermittelt, stellt sich die Frage, ob als Bemessungsgrundlage 60% der Einnahmen oder 60% des Spekulationsgewinns in der Amnestieerklärung anzugeben sind. Die Finanzverwaltung hat dazu in ihrem Merkblatt zur Anwendung des StraBEG ausgeführt, dass der Veräußerungserlös vermindert um die Anschaffungskosten als Einnahme zu Grunde zu legen ist. Durch das Gesetz

ist diese Auslegung jedoch nicht gedeckt. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Saldierung von Verlustgeschäften mit Spekulationsgewinnen nach dem Merkblatt der Finanzverwaltung nicht zulässig ist. Dadurch könnte sich aus der pauschalen Nachversteuerung eine Mehrbelastung gegenüber der regulären Besteuerung ergeben und deshalb eine Nachmeldung (Selbstanzeige) günstiger sein.

### Fragestellung 3 zum Ausgangsfall:

■ Liegen Familienstiftungen im Ausland vor?

Komplexe Fragestellungen werden hervorgerufen, wenn die Vermögensanlagen des Ausgangsfalls über eine ausländische Stiftung gehalten werden. Zuerst denkt man nur an Ausschüttungen oder Zuflüsse aus der Stiftung. Aber auch aus dem Übergang von Vermögen auf eine Stiftung aufgrund eines Stiftungsgeschäftes oder umgekehrt könnten sich theoretisch gravierende Schenkungsteuerfolgen ergeben. Maßgebend wäre dabei jeweils die ungünstigste Steuerklasse, auch wenn Stifter und Begünstigte nahe Familienangehörige sind.

Finanzminister Eichel hat aber inzwischen Entwarnung gegeben und klar gestellt, dass keine Schenkungsteuer anfällt, wenn Kapital in eine Schweizer oder Liechtensteiner Stiftung einbezahlt oder aus dieser wieder entnommen wird. Voraussetzung sei aber, dass diese Stiftungen in der Amnestieerklärung aufgedeckt werden. Eine gesetzliche

Regelung liegt bisher nicht vor, die aber nach Auskunft einzelner Finanzämter zur Schenkungsteuerfreistellung notwendig wäre. Es ist also nicht gesichert, dass diese Äußerung des Bundesfinanzministers bestehende gesetzliche Regelungen zur Schenkungsteuer bei Stiftungen aufhebt. Vorsichtshalber sollten deshalb alle möglicherweise der Schenkungsteuer unterliegenden Sachverhalte in die Amnestieerklärung aufgenommen werden und die Steuerpflicht bzw. -freiheit im anschließenden Rechtsbehelfverfahren geklärt werden.

Ferner ist zu beachten, dass für Stiftungen die unterschiedlichsten satzungsmäßigen Regelungen bestehen, die unter Umständen günstigerweise zu einer Treuhänderstellung der Stiftung für inländische Steuerpflichtige führen können mit der Folge, dass Schenkungsvorgänge aus diesem Grund nicht anzunehmen sind. Einnahmen der Stiftung aus Kapitalanlagen sind in jedem Fall dem Stifter bzw. den Begünstigten zuzurechnen und deshalb in die Amnestieerklärung aufzunehmen, entweder aufgrund des deutschen Außensteuergesetzes oder bei Treuhandverhältnissen aufgrund der Treugeberstellung.

### Weitere Fragestellungen

Im erwähnten, am 3.2.2004 herausgegebenen Merkblatt des BdF zum StraBEG und in den sog. ergänzenden Informationen zum StraBEG des BdF vom 20.7.2004 sind weitere Fragen abgehandelt.

## Wer kann eine strafbefreiende Erklärung abgeben?

Wer sich mit dem Gedanken einer strafbefreienden Erklärung trägt, möchte natürlich beide Vorteile in Anspruch nehmen können, sowohl die pauschale Besteuerung als auch die Straffreiheit. In vielen Fällen mit mehreren Beteiligten, bei Unternehmensfusionen und -verkäufen, Änderungen in der Geschäftsleitung und im Falle des Generationswechsels stellen sich oft die Fragen, wer eine strafbefreiende Erklärung abgeben kann und welche Wirkung dies für andere Beteiligte hat. Bei der Beantwortung dieser Fragen sind einige strafrechtliche Hürden zu meistern.

Das StraBEG geht in § 2 von dem Grundsatz aus, dass derjenige, der die Gelder durch falsche oder unvollständige Angaben verschleiert hat (strafrechtlich: Täter), zur Abgabe der strafbefreienden Erklärung berechtigt ist. Die Straffreiheit tritt dann auch für alle anderen Beteiligten ein. Haben also mehrere zusammen (strafrechtlich: Mittäter) Gelder vor dem Fiskus „versteckt“, ist es ausreichend, wenn einer von ihnen die strafbefreiende Erklärung abgibt. Allerdings muss derjenige auch die pauschalen Steuern innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe der Erklärung an den Fiskus zahlen. Schon aus diesem Grunde sollten sich die Mittäter über die strafbefreiende Erklärung abstimmen. Der Erklärende wird die Steuerlast nicht allein tragen wollen. Außerdem ist durch Absprache mit den anderen Mittätern sicherzustellen, dass die strafbefreiende Erklärung vollständig und richtig ist.

Der Steuerschuldner kann die strafbefreiende Erklärung abgeben, wenn die Gelder von seinem Vertreter verschleiert wurden. Diese Fallvariante ist insbesondere relevant, wenn Gelder einer Kapitalgesellschaft dem Fiskus vorenthalten wurden. Hat es seitdem einen Wechsel in der Geschäftsleitung gegeben, wird die strafbefreiende Erklärung von der aktuellen Geschäftsleitung abgegeben. Die Straffreiheit tritt dann auch für die früheren Mitglieder der Geschäftsleitung ein, die die Gelder verschleiert hatten. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge (Erbschaft, Unternehmensfusionen nach dem Umwandlungsgesetz) kann der Rechts-

nachfolger (Erbe, das übernehmende Unternehmen) die strafbefreiende Erklärung abgeben. Anstifter und Gehilfen sowie Haftungsschuldner können keine strafbefreiende Erklärung abgeben. Hierin liegt eine große Gefahr, wenn sich die Beteiligten nicht abstimmen. Anstifter ist im strafrechtlichen Sinne derjenige, der den Täter zu seiner Tat motiviert hat. Hilfe ist derjenige, der dem Täter bei seiner Tat geholfen hat. Gerade in den Fällen des Gehilfen ist oftmals eine Abgrenzung zum Täter schwierig. Schwerwiegende Folgen ergeben sich, wenn jemand glaubt er sei Mittäter, obwohl er rechtlich gesehen „nur“ Gehilfe ist.

Gibt jemand eine strafbefreiende Erklärung ab, weil er glaubt einer der Täter zu sein, obwohl er Gehilfe ist, liegt keine wirksame strafbefreiende Erklärung vor. Es kommt dann weder die pauschale Steuer zum Tragen, noch die Straffreiheit für alle Beteiligten. Für den Gehilfen könnte die strafbefreiende Erklärung in eine Selbstanzeige umgedeutet werden. Durch diese Selbstanzeige wäre die Tat allerdings der Finanzverwaltung bekannt geworden, so dass die anderen Beteiligten keine strafbefreiende Erklärung mehr abgeben könnten. Zudem führt eine Selbstanzeige nur für denjenigen zur Straffreiheit, der die Selbstanzeige abgegeben hat. Die anderen Beteiligten gehen nicht straffrei aus. Schließlich gibt es bei einer Selbstanzeige keine pauschale Steuer, sondern nur den „normalen Steuertarif“ mit 6 % Zinsen p.a. obendrauf. Der erhoffte Segen der Steueramnestie kann in so einem Fall also zum strafrechtlichen und finanziellen Fiasko für die anderen Beteiligten führen.

Dies macht deutlich, dass in allen Fällen, in denen mehrere Personen an der Verschleierung der Gelder mitgewirkt haben, unbedingt eine sorgsame Absprache zwischen allen Beteiligten darüber erfolgen muss, ob eine strafbefreiende Erklärung erfolgen soll, wer sie abgibt und von wem die pauschale Steuer finanziert wird. Nur so kann erreicht werden, dass die strafbefreiende Erklärung zur pauschalen Steuer und der Straffreiheit für alle Beteiligten führt.

# Sechs Monate Steueramnestie – ein erstes Resümee über die bisherigen Erfahrungen

Von der strafbefreienden Erklärung wurde bisher nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Im Januar und Februar dieses Jahres soll der Staat laut Presseberichten rd. 26,8 Mio. € an Steuergeldern aus der Steueramnestie eingenommen haben. Im ersten Halbjahr 2004 sollen es rd. 224 Mio. € gewesen sein. Die Hoffnung des Staates 25 Mrd. € Mehreinnahmen zu bekommen, so die ursprüngliche Hoffnung, oder wenigstens 5 Mrd. €, so die jüngste Einschätzung der Bundesregierung, ist noch in weiter Ferne.

Die Ursachen für diese Zurückhaltung der Steuerpflichtigen liegen auf der Hand. Zum einen ist das die künftige Besteuerung der Erträge aus dem einmal dem Fiskus offenbaren Vermögen. Diskussionen um eine Wiedereinführung der Vermögensteuer oder Erhöhung der Erbschaftsteuer schrecken davon ab, bisher schwarze Gelder zu offenbaren. Die angekündigte pauschale Abgeltungssteuer für Kapitalerträge ist derzeit nicht mehr als ein Hoffnungsschimmer am Horizont. Die problematische Haushaltslage der öffentlichen Kassen lässt Steuererhöhungen wahrscheinlicher erscheinen, als Steuer-senkungen.

Zum anderen hat das StrBEG zunächst einmal viele Fragen aufgeworfen, die angesichts der mit einer fehlerhaften strafbefreienden Erklärung verbundenen Risiken zu großer Unsicherheit geführt haben. Niemand wollte der Erste sein, an dem das Gesetz ausprobiert wird.

Ein frühes Handeln hat für den Steuerpflichtigen, wie so vieles im Leben, Vor- und Nachteile. Der Nachteil ist die vorerwähnte Unsicherheit, wie die Finanzverwaltung das Gesetz anwenden wird. Wird sie großzügig verfahren (seid umschlungen Millionen) oder die Segnungen der Steueramnestie nur sehr engherzig gewähren (wer sein Vermögen erst mal offenbart hat, kann nicht mehr zurück)?

Der Vorteil eines frühen Handelns liegt ebenfalls in der Unsicherheit zum neuen Gesetz. Auch für die Finanzbeamten sind die Regelungen des Steueramnestiegesetzes neu. Sie können nicht auf bewährte Erfahrungssätze und Dienstweisungen zurückgreifen. Sie vermuten noch nicht überall Schlupflöcher, durch die sich Steuerpflichtige vermeintlich unberechtigt die Vorteile der Steueramnestie zu nutze machen wollen. Erfahrungsgemäß sammeln die Oberfinanzdirektionen die an sie von den einzelnen Finanzämtern herangetragenen Sonderfälle und Problemkonstellationen. Darüber stimmen sich dann die Bundes- und Landesfinanzbehörden ab, um ihre einheitlichen Dienstweisungen zu entwickeln. Bislang ist klar erkennbar, dass die Finanzbehörden bemüht sind, ihren Beitrag zu einem Erfolg der Steueramnestie beizusteuern. Die Finanzbehörden zeigen sich für Fragen zur Steueramnestie offen und sind um Lösungshinweise zur

Bewältigung der praktischen Probleme bemüht. Eine solche offene Haltung wird sich in zunehmendem Maße durch den Erlass neuer Dienstweisungen ändern.

Bisher hat die Finanzverwaltung in zwei ausführlichen Schreiben zur Anwendung des Steueramnestiegesetzes Stellung genommen. Bereits am 3.2.2004 erschien ein umfangreiches Merkblatt der Finanzverwaltung zur Anwendung des Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung. Am 20.7.2004 hat die Finanzverwaltung noch einen Fragen- und Antwortenkatalog herausgegeben, der das Merkblatt ergänzt. So positiv das schnelle Handeln der Finanzverwaltung ist, bleibt doch als Wermutstropfen, dass der Fragen- und Antwortenkatalog anders als das Merkblatt offensichtlich nicht als verbindliche Dienstweisung an die Finanzämter gedacht ist. So heißt es in der Vorbemerkung zum Fragen- und Antwortenkatalog, dass er zwar zwischen den Bundes- und Landesfinanzbehörden abgestimmt ist, die Entscheidung im konkreten Einzelfall aber dem zuständigen Finanzamt vorbehalten bleibe. Ohne Sicherheit zu den offenen Problempunkten bei der strafbefreienden Erklärung, die die steuerlichen Berater bereits frühzeitig der Finanzverwaltung mitgeteilt haben, wird die Steueramnestie keinen Erfolg haben. Kein Berater kann seinen Mandanten das Eingehen finanzieller strafrechtlicher Risiken empfehlen. Der Mandant wird bei bestehenden Risiken eher darauf vertrauen, dass bisher nicht entdeckte Gelder auch zukünftig nicht entdeckt werden. Diese Sichtweise kann übrigens problematisch werden, wenn es 2005 tatsächlich zu einer europaweiten Zinsbesteuerung mit umfassendem zwischenstaatlichem Informationsaustausch unter Einschluss der europäischen Steueroasen kommt. Dies dürfte zur Aufdeckung vieler Auslandsguthaben führen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass sich die Finanzverwaltung eindeutig darum bemüht, dass die Steueramnestie ein Erfolg wird. Allerdings traut sich der Fiskus noch nicht, durch eindeutige Festlegungen eine großzügige Handhabung des Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung auch für alle Steuerpflichtigen verbindlich zu machen. Jeder ungelöste Problemfall aus der öffentlichen Diskussion steht einem Erfolg der Steueramnestie entgegen.

Da die relativ kurze Frist für die Ausnutzung der Steueramnestie zu einem großen Teil bereits abgelaufen ist, besteht die Gefahr, dass für Spätentschlossene nicht mehr ausreichend Zeit ist, die strafbefreiende Erklärung mit der nötigen Sorgfalt vorzubereiten und die notwendigen Vermögensdispositionen zu treffen. Denn nur, wer die Steuern für die nacherklärten Erträge innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe der Erklärung an die Finanzverwaltung entrichtet, kommt in den Genuss der Vorteile der Steueramnestie.

---

Diese Informationen wurden Ihnen überreicht durch: